

**Erste Satzung
zur Änderung der Satzung der
Verbandsgemeinde Linz am Rhein
über die Erhebung von Vergnügungssteuern
vom 01.01.2018**

Der Verbandsgemeinderat Linz am Rhein hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und § 5 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer der Verbandsgemeinde Linz am Rhein vom 01.01.2018 wird wie folgt geändert:

§ 7 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

Der Steuersatz beträgt für das Halten eines Gerätes mit Gewinnmöglichkeit für jeden angefangenen Kalendermonat

- | | |
|--|--|
| 1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen
im Sinne von § 1 Abs. 1 Ziffer 9 a | 4 v. H. des Spieleinsatzes,
mindestens jedoch 60 EUR, |
| 2. an den übrigen in § 1 Abs. 1 Ziffer 9 b
genannten Orten | 4 v. H. des Spieleinsatzes,
mindestens jedoch 20 EUR. |

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt der § 7 Absatz 6 der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern vom 01.01.2018 außer Kraft.

Linz am Rhein, den 07.06.2018

Verbandsgemeindeverwaltung
Linz am Rhein



Hans-Günter Fischer
Bürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Linz am Rhein, Am Schoppbüchel 5, Postfach 94, 53545 Linz am Rhein, unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach der vorstehenden Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der vorgenannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Linz am Rhein, den 07.06.2018

Verbandsgemeindeverwaltung

Linz am Rhein



Hans-Günter Fischer
Bürgermeister